

**Beitragsordnung  
Des Polzeisportvereins Cottbus 90 e.V.**

1. Gemäß § 12 der Vereinssatzung regelt die Beitragsordnung die Einzelheiten zur Erhebung, Entrichtung und Nachweis des Mitgliederbeitrages. Unterteilt nach Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und Abteilungsbeitrag (§12 Abs. 1 und 3) nachfolgend Beitrag genannt, sowie die Erhebung von Umlagen.
2. Der Grundbeitrag und die Aufnahmegebühr des Vereins werden wie folgt festgelegt:

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliederart</b>	<b>Beitragshöhe in € Monat / Jahr</b>
1	- Mitglieder unter 18 Jahren (Kinder/Jugendliche), in Ausbildung befindliche Mitglieder (Azubi, Studenten bis 25 Jahre), Wehrdienstleistende sowie Geringverdiener - Rentner / Pensionäre und arbeitslose Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen bis 1.000,-€	2,50 € / 30,00 €
2	Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene), Rentner / Pensionäre, arbeitslose Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen über 1.000,-€	4,50 € / 54,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied:      Beitragsklasse 1 =      15,00 €  
   Beitragsklasse 2 =      25,00 €

3. Die Abteilungen erheben den Abteilungsbeitrag (§ 12 Abs. 3 der Satzung) entsprechend der Beitragsklassen, wobei andere Unterscheidungskriterien (§ 8 Abs. 4 der Satzung) zulässig sind.
4. Die Abteilungen führen über ihre Mitglieder einen namentlichen Nachweis. Mit der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung ist dem Schatzmeister des Vereins eine Aufstellung (lt. Anlage 1 und Anlage 1a dieser Ordnung) zu übergeben. Veränderungen sind mit der jährlichen Bestandserhebung an den Verein (§ 12 Abs. 5 der Satzung) mitzuteilen.
5. Der Beitrag ist durch die Mitglieder wie folgt zu entrichten:
  - a) Mitglieder, die einer Abteilung angehören entrichten ihren Beitrag beim Kassenwart der jeweiligen Abteilung
  - b) Ein Mitglied, das bei einer Abteilung eingetreten ist und auch bei einer anderen Abteilung sportlich aktiv wird (doppelte Mitgliedschaft) zahlt nur einmal den Grundbeitrag bei der Abteilung, welcher das Mitglied zuerst beigetreten ist. Über die Erhebung des Abteilungsbeitrages entscheiden die beteiligten Abteilungen.
  - c) Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, entrichten ihren Beitrag beim Schatzmeister des Vereins.

6. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist in § 12 Abs. 4 der Satzung festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Zahlungsfolge vereinbart werden. Kommt ein Mitglied der Zahlungspflicht nicht pünktlich nach, so kommt dieses -ohne Mahnung- in Zahlungsverzug.
7. Die Abteilungsleitung prüft und entscheidet, welche Maßnahmen gegen das Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, eingeleitet werden sollen:
  - a) Mahnung
  - b) gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Beiträge,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.Vor der Entscheidung der Maßnahme ist der Vorstand des Vereins zu informieren.
8. Die Erhebung der Umlage des Vereins oder einer Abteilung (§ 12 Abs. 6 und 7 der Satzung) von den ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) erfolgt nur für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins bzw. einer Abteilung zur Aufrechterhaltung bzw. Erweiterung oder Verbesserung des Sportbetriebes im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.
9. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Umfang und dem Zweck der Maßnahme und wird für den Verein oder eine Abteilung wie folgt festgelegt:
  - a) Beitragsklasse 1 = bis 100,- €
  - b) Beitragsklasse 2 = bis 160,- €
10. Um finanzielle Härten gegenüber Mitgliedern zu vermeiden, darf eine Umlage nur einmal im Jahr erhoben werden. Dies gilt für den Verein und die Abteilungen.
11. Der Nachweis und die Abrechnung einer Umlage gegenüber dem Verein hat nach Anlage 2 dieser Ordnung zu erfolgen.
12. Der Nachweis und die Verwendung der Beiträge und Umlagen hat entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erfolgen. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
13. Die Beitragsordnung wurde am 23.08.2021 durch den Vereinsrat beschlossen und tritt mit Wirkung vom 24.08.2021 in Kraft.

---

Vorsitzender

---

Geschäftsführer

## Anlage 1 zur Beitragsordnung

PSV Cottbus 90 e.V.

Abteilung:

Erfassung der Mitglieder und der Beiträge zum \_\_.\_\_.\_\_\_\_ für das Haushaltsjahr \_\_\_\_

<b>Grundbeitrag:</b>			
Beitragsklasse	Anzahl der Mitglieder	Summe der Beiträge im Monat	Summe der Beiträge im Jahr
1 jeweils 2,50 € pro Monat			
2 jeweils 4,50 € pro Monat			
Aufnahmegebühr			
- 15,00 € für (1)			
- 25,00 € für (2)			
<b>Abteilungsbeitrag:</b>			
<b>Gesamt:</b>			



## **Anlage 2 zur Beitragsordnung**

PSV Cottbus 90 e.V.

Abteilung:

Nachweis über die Erhebung einer Umlage (nach § 12 Abs. 6 und 7 der Satzung und Punkt 8 der Beitragsordnung) des Vereins/der Abteilung auf Beschluss des Vereinsrates/der  
Abteilungsversammlung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

Die Höhe der Umlage beträgt in der Beitragsklasse 1 bis 100,00 €; in der Beitragsklasse 2 bis 160,00 €.

<b>Name des Mitglieds</b>	<b>Beitragsklasse</b>	<b>Beitragshöhe</b>	<b>Datum<sup>1</sup>, Unterschrift Einzahler</b>
<b>Summe:</b>			

<sup>1</sup> bei bargeldloser Zahlung bitte das Datum der Buchung und Nummer des Kontoauszugs eintragen  
(z.B. 01.01.2021, 1/21)